

Greibenhof, Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
www.afu.so.ch

Céline Pittet

Leitung Fachstelle Steine Erden Geologie
Leitung Koordinationsstelle Naturgefahren
Telefon 032 627 26 97
celine.pittet@bd.so.ch

einschreiben

Bürgergemeinde Deitingen
Präsidium
4543 Deitingen

8. August 2008

232.046.001

Bewilligung

Deitingen: Kiesgrube Mühlerain, Abbaubewilligung für die Etappe 2 (406'000 m³ Kies)

1. Sachverhalt

Bewilligungsfrist: 31.12.2013 (siehe 3.3)
Bewilligungsempfängerin: Bürgergemeinde 4543 Deitingen
Ansprechperson: Präsidium der Bürgergemeinde
Stephan Lüthi
Tel. 032 614 49 50

1.1 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 857 vom 23. April 2002 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Mühlerain“ der Einwohnergemeinde Deitingen mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt.

Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 20. September 2002 wurde die Abbauetappe 1 freigegeben.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 reichte die Bürgergemeinde Deitingen das Gesuch für die Freigabe der Abbauetappe 2 mit folgenden Gesuchsunterlagen ein:

- Normgesuch
- Plan Nr. 20941/1, Abbauetappe 2, Situation 1:2000, 12. Juni 2008

2. Erwägungen

- 2.1 Anhand der kantonalen Stichprobenkontrollen sowie der Inspektionen des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kann bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen während der Etappe 1 im Wesentlichen eingehalten wurden.
- 2.2 Im genehmigten Teilzonenplan, Plan Nr. 20261/1, ist nur die generelle Abbaurichtung festgelegt. Die definitive Etappengrösse ist jeweils mit dem Abbaugesuch einzureichen.

Dem Gesuch lag ein entsprechender Etappenplan für die Abbauetappe 2 (Plan Nr. 20941/1, vom 12. Juni 2008, Situation 1:2000) bei.

- 2.2 Der Freigabe der zweiten Abbauetappe kann somit unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

3. Entscheid

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), § 5 kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO; BGS 712.912), §§ 15 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 kant. Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wird der Bürgergemeinde 4543 Deitingen mit den aufgeführten Auflagen und Bedingungen die Abbaubewilligung für die Etappe 2 (ca. 406'000 m³ Kies) erteilt.

3.1 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung beschränkt sich auf die Etappe 2 gemäss beiliegendem Plan Nr. 20941/1. Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Kiesgrube Mühlerain“ der Einwohnergemeinde Deitingen mit Sonderbauvorschriften (SBV) gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Die Abbaukote wird neu bei **433 m ü.M.** festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote entsprechend anpassen. Die Grundwasseraufzeichnungen bzw. die jährlichen Höchstwerte sind jeweils am Anfang des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- b) Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge beträgt 55'000 m³ fest bzw. 66'000 m³ lose. Die maximale Abbaumenge pro Jahr darf 100'000 m³ lose nicht überschreiten.
- c) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des FSKB. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Die Verwendung der Abnahmeprotokolle des FSKB wird empfohlen. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist das Amt für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren.

3.3 Bewilligungsfrist

Die Abbaubewilligung wird auf **5 Jahre (31.12.2013)** befristet. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden. Mit dem Gesuch ist auch eine neue Sicherheitsleistung einzureichen (siehe Ziff. 3.7). Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen und Bedingungen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

3.4 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den FSKB kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.5 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Haftung

Die Bürgergemeinde Deitingen haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Deitingen sowie Dritter entsteht. Die Bürgergemeinde Deitingen ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.7 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine Bankgarantie (Raiffeisenbank Deitingen Nr. 937-3-000003, vom 21.10.2002) über den Betrag von Fr. 480'000.-- vor. Die Sicherheitsleistung ist gültig bis 31.12.2013. **Sie ist rechtzeitig nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt zu verlängern.** Ohne gültige Sicherheitsleistung darf weder Kies abgebaut, noch Aushubmaterial aufgefüllt werden.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.8 Gebühr

Die Bürgergemeinde Deitingen hat für die Bewilligung eine Gebühr von Fr. 30'933.- zu bezahlen (vgl. § 54 Abs. 1 GT) (A 80054 / KA 431001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT



Walter Straumann
Regierungsrat

- Verteiler:
- Bau- und Justizdepartement (2)
 - Amt für Umwelt (2 SEG, inkl. Plan)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 431001 / TP 232)
 - Amt für Raumplanung (3, inkl. Plan)
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (2, inkl. Plan)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - Einwohnergemeinde 4543 Deitingen, inkl. Plan
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4543 Deitingen, inkl. Plan
 - Bürgergemeinde 4543 Deitingen, mit Rechnung / ES, **einschreiben**, inkl. Plan
 - FSKB, Inspektorat, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern, inkl. Plan

- Plan Nr. 20941 / 1, gemäss Verteiler

Bürgergemeinde Deitingen

**Teilzonen- und Gestaltungsplan
Erweiterung Kiesgrube Mühlerain**

Sonderbauvorschriften

Rev. 2, 11. April 2001

BSB+Partner
Ingenieure und Planer



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Kiesabbau	3
2.1	Bedingungen und Auflagen	3
2.2	Zeithorizont	3
2.3	Abbauvorgang	4
2.4	Abbaukote	4
2.5	Waschen von Kies	4
2.6	Abbaumengen	4
3	Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle	5
3.1	Arbeitssicherheit, Absperrung	5
3.2	Gewässerschutz, Störfälle	5
4	Zu- und Wegfahrt	6
5	Wiederauffüllung, Rekultivierung	6
5.1	Zeitlicher Ablauf	6
5.2	Materialqualität	6
5.3	Kontrolle der Materialqualität	6
5.4	Wiederauffüllung	7
5.5	Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus	7
6	Folgenutzung	7
6.1	Grundsätzliches	7
6.2	Zielsetzungen	8
6.3	Massnahmen	8
6.4	Erfolgskontrollen	9
6.5	Forstliche Erschliessung	9
7	Ökologische Ausgleichsmassnahmen	9
7.1	Betriebsphase	9
7.2	Endgestaltung	9
7.3	Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle	10
7.4	Kosten für Ersatzmassnahmen und ökologische Begleitplanung	10
8	Bereich für Infrastrukturanlagen	10
9	Inkrafttreten	11

Im Gebiet Mühlerain wird gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit den folgenden

Sonderbauvorschriften

erlassen

Zweck

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan 'Kiesgrube Mühlerain' bestehend aus den Plänen:

- 20261/1 Situation 1:2000 Geltungsbereich, Abbaugebiet
- 20261/2 Situation 1:2000 Endzustand Variante A
minimale Auffüllung
- 20261/3 Situation 1:2000 Endzustand Variante B
maximale Auffüllung
- 20261/4 Normalprofil 1:200
- 20261/5 Rodungsgesuch

und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kies im Gebiet Mühlerain im Deitinger Wald sowie die fachgerechte Rekultivierung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus.

Das gesamte Abbaugebiet gilt aus rechtlicher Sicht als Wald und wird nach Beendigung des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung wieder in Wald überführt.

Gesuchstellerin

Bürgergemeinde Deitingen
4543 Deitingen

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes ist in den Situationsplänen 1:2'000 durch eine dick gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgendes Teilgrundstück:

GB Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen

Heutiges Betriebs- Abbau-, Auffüllgebiet, mit Zu- und Wegfahrten, bereits rekultivierte und zur forstlichen Nutzung zurückgeführte Flächen sowie Wald im Erweiterungsgebiet.

Der Geltungsbereich ist grundeigentümerverbindlich in 2 Zonen unterteilt:

Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Die Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung umfasst das aktuelle Kiesabbau- und Auffüllungsgebiet inklusive der Zufahrtsstrasse zur Grube sowie das mit dem vorliegenden Plan festgelegte Erweiterungsgebiet.

Die Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung legt das Gebiet einer zukünftigen Grubenerweiterung fest. Vor einer Erweiterung der Kiesgrube in das Gebiet der Reservezone ist dieses im Nutzungsplanverfahren der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung zuzuweisen.

2 Kiesabbau

2.1 Bedingungen und Auflagen

Der Kiesabbau erfolgt entsprechend den Bedingungen des Gestaltungsplanes und der Abbaubewilligung des Bau- und Justizdepartementes inklusive allfälliger in der Abbaubewilligung genannter Auflagen.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

2.2 Zeithorizont

Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 20 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

2.3 Abbauvorgang

Der Kiesabbau erfolgt mit Bagger oder Trax. Der Kies wird ab Wand auf Transportfahrzeuge geladen.

2.4 Abbaukote

Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel HGW. Gestützt auf langjährige Messungen (1978 – 1997) wird bis auf weiteres eine

Abbaukote von 433.50 m.ü.M.

festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, diese Abbaukote bei veränderten Grundwasserverhältnissen anzupassen.

Die Betreiberin der Kiesgrube hat eine lückenlose Dokumentation des Grundwasserspiegels zu gewährleisten.

2.5 Waschen von Kies

Die Errichtung von Installationen zum Waschen von in der Kiesgrube Mühlerain abgebautem Material und zur Ablagerung von Kieswaschschlamm in der Kiesgrube ist nur dann zulässig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung des Grundwassers besteht. Der Nachweis obliegt der oder dem Betreibenden der Anlage bzw. der oder dem Gesuchstellenden nach Abs. 2. Dieser trägt auch die Kosten des Nachweises.

Ein entsprechendes Vorhaben ist im Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements einzuholen. Gleichzeitig mit der Einreichung der (Bau-) Gesuchsakten an das Bau- und Justizdepartement hat die oder der Gesuchstellende diese unaufgefordert auch an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Nutzniesserin der Mürgelen-Quellen) zuzustellen.

2.6 Abbaumengen

Die maximal und die durchschnittlich zulässige jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen.

Die Abbaumenge darf aber jährlich 55'000 m³ fest im langjährigen Mittel nicht übersteigen. Diese Abbaumenge kann in einzelnen Jahren überschritten werden. Der Mehrabbau ist in den folgenden Jahren durch einen entsprechenden Minderabbau zu kompensieren.

3 Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle

3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

Der Kiesabbau hat nach den gültigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.5 m hohen Schutzzaun zu sichern.

Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Zufahrt zur Kiesgrube hat während allen Betriebsphasen der Kiesgrube betriebsbereit zu sein.

Zwischen bestehenden, während der Abbauzeit bestehen bleibenden Waldwegen und der Abbaugrenze ist eine Sicherheitszone von 7.00 m Breite einzuhalten (Buschgürtel nach Rodung der Hochstammbäume).

Falls die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Kiesgrube vor unkontrollierten Ablagerungen nicht ausreichen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

3.2 Gewässerschutz, Störfälle

Verschmutzungen des Grundwassers durch den Betrieb der Kiesgrube oder durch Störfälle sind durch geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen:

- Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen ist ausschliesslich im auf dem Plan 20261/1 eingetragenen Bereich zulässig. Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Das Auftanken, die Wartung und Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen sind nur im auf dem Plan 20261/1 gekennzeichneten Bereich zulässig. Es ist dazu ein Abstellplatz mit dichtem Belag zu erstellen. Dieser ist über Schlammfänger und Ölabscheider zu entwässern.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Ölunfälle und Unfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.

- Abwasser aus Pneuwaschanlagen ist vor der Ableitung über einen entsprechend dimensionierten Schlammsammler zu leiten.
- Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die den Betrieb der Kiesgrube betreffenden Gewässerschutzauflagen abschliessend festzulegen.

4 Zu- und Wegfahrt

Sämtliche Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Auffüllung erfolgen über die bestehende Kiestransportstrasse.

5 Wiederauffüllung, Rekultivierung

5.1 Zeitlicher Ablauf

Die Wiederauffüllung erfolgt laufend, dem Kiesabbau folgend. Flächen mit abgeschlossener Wiederauffüllung werden fortlaufend rekultiviert mit dem Ziel, die gleichzeitig offene Grubenfläche zu minimieren.

5.2 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.

Als unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gilt gemäss der Definition der "Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von mineralischem Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie)" (Entwurf, BUWAL 1997) ausschliesslich mineralisches Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial.

5.3 Kontrolle der Materialqualität

Die Betreiberin der Kiesgrube stellt durch Kontrollen sicher, dass nur zugelassenes Auffüllmaterial eingelagert wird. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass angeliefertes Material immer auf einem speziell bezeichneten Triageplatz abgeladen wird.

Beim Entladen und/oder Verstossen des angelieferten Materials führt der Grubenbetreiber optische und geruchliche Kontrollen durch. Er kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert.

Bestehen aufgrund von vermuteten oder festgestellten Verschmutzungen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

Im angelieferten Auffüllmaterial allfällige enthaltene kleinere Mengen von organischem Material (Ober- oder Unterbodenmaterial) können zur Rekultivierung der Grube eingesetzt werden (vgl. Absatz 6.1.3). Dieses Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Das Bau- und Justizdepartement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

5.4 Wiederauffüllung

Entsprechend dem Abbau- und Auffüllfortschritt sind die entsprechenden Flächen zu rekultivieren. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.50 m unter UK fertiges Terrain) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial und bewegt sich im Bereich zwischen den in den Plänen Nr. 20261/2 und 3 dargestellten Endzuständen der minimalen und maximalen Auffüllung.

Die fertig vorbereitete Rohplanie darf nicht unnötig befahren werden. Es ist sicherzustellen, dass auf der Auffüllung und im angrenzenden Gebiet keine unerwünschte Staunässe entsteht.

5.5 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes. Die Gestaltung der Terrainoberflächen ist mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen.

6 Folgenutzung

6.1 Grundsätzliches

Die gerodeten und zu rodenden Flächen im Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes unterstehen während und nach dem Kiesabbau der Waldgesetzgebung und gelten somit als Waldfläche im Rechtssinn.

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

6.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Bewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Dazu sind neben Pflanzungen insbesondere die Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

6.3 Massnahmen

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK "Wald und Kiesabbau" (1991 resp. späterer Überarbeitungen) zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt abzutragen und zu rekultivieren. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz möglich.

Getrennt abgetragener Ober- und Unterboden müssen getrennt zwischengelagert werden. Es gelten folgende maximalen Depothöhen.

- Flächendepot: Oberboden 2 m, Unterboden 2.5 m, Gesamtboden 2.5 m
- Walldepot trapezförmig mit 2 m Kronenbreite: Oberboden 2.5 m, Unterboden 6 m Gesamtboden 4 m.

Depots dürfen beim Anlegen nicht befahren werden.

Vor Erteilung der Schlag- und Abbaubewilligung müssen Materialbilanz und Depotplanung erstellt und beim Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Die Materialbilanz ist basierend auf den Bodenaufnahmen von 1992 und getrennt nach Ober- und Unterboden zu errechnen. Davon ausgehend werden die benötigten Depotflächen berechnet. Diese sind auf dem Abbauplan auszuweisen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes beträgt 150 cm. Entsprechend dem Ausgangszustand ist der neue Waldboden grundsätzlich mit 30 - 40 cm humusreichem Oberboden sowie 110 - 120 cm Unterboden (unter dem Oberboden liegende, verwitterte, humusarme Bodenschicht, Wurzelraum) aufzubauen.

Für den Aufbau des Wurzelraumes ist möglichst autochtones Bodenmaterial zu verwenden. Steht keine ausreichende Menge an autochtonem Material zur Verfügung, so kann auch qualitativ gleichwertiges Material des darunterliegenden Abraums verwendet werden. Dieses Material muss einen ausgeglichenen Wasser- und Nährstoffhaushalt gewährleisten und die forstliche Nutzung des Bodens ermöglichen.

Die kantonale Bodenfachstelle ist befugt, die Materialqualität (Ober-, Unterboden) sowie die Arbeitsweise beim Bodenauftrag stichprobenartig zu kontrollieren.

6.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom kantonalen Forstdienst durchgeführt. Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der forstlichen Planung verbindlich festgehalten.

6.5 Forstliche Erschliessung

Das bestehende forstliche Erschliessungsnetz ist nach der Rekultivierung gemäss Gestaltungsplan Nr. 20261/2 oder 3 fachgerecht wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtstellen festgelegt. Die Bewilligungsverfahren für neue Erschliessungsstrassen richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

7 Ökologische Ausgleichsmassnahmen

7.1 Betriebsphase

Im Sinne der FSK-Richtlinie "Naturschutz und Kiesabbau" sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume im Grubenareal zur Verfügung zu stellen.

Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere (insbesondere für Kreuzkröten und Geburtshelferkröten) im Umfang von mindestens 10 bis 15 % der Gesamtfläche des GP-Perimeters sicherzustellen. Die Details sind in einem „Konzept für Wanderbiotope“ festzulegen. Das Konzept ist durch ausgewiesene Fachpersonen zu erarbeiten. Es ist als Teil des Gesuchs für die Abbaubewilligung einzureichen.

7.2 Endgestaltung

Bei der Endgestaltung ist ein Anteil von 10 % des GP-Perimeters nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten (Flächen mit Folgenutzung Naturschutz). Diese Flächen sind im Rechtssinne Wald. Sie sind nicht zu humusieren und zu bepflanzen. Sie sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen (Sukzession). Die Lage der Flächen wird von der Grubenkommission in Absprache mit dem Amt für Raumplanung und dem Kantonsforstamt festgelegt.

Die Betreiberin der Kiesgrube Mühlerain hat spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Gestaltungsplanes den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch nicht einer definitiven Nutzung übergeben worden sind.

7.3 Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle

Der Kiesabbau und die Umsetzung des Konzeptes für Wanderbiotope ist durch ausgewiesene Fachpersonen zu begleiten.

Die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt der Wanderbiotope ist in einem einfachen Kontrollprogramm zu erfassen und alle zwei Jahre in einem Bericht an das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft zusammenzustellen.

7.4 Kosten für Ersatzmassnahmen und ökologische Begleitplanung

Die Kosten für die Erstellung, Pflege und Unterhalt der Wanderbiotope und der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die ökologische Begleitung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

8 Bereich für Infrastrukturanlagen

Die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen sind im auf dem Plan Nr. 20261/1 eingetragenen Bereich für Infrastrukturanlagen zu errichten.

Potentiell gewässergefährdende Anlagen und Aktivitäten sind ausschliesslich in diesem, ausserhalb des eigentlichen Abbaugbietes gelegenen Bereich zulässig, vgl. Abschnitt 3.2 Gewässerschutz, Störfälle.

Bauten und Anlagen in diesem Bereich (siehe Plan Nr. 20261/1) werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen.

Nach der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen im Perimeter des Gestaltungsplans zu entfernen.

9 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen
am 4. April 2001**

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 857 vom 23. April 2002**

i. V. St. de

Der Staatsschreiber:

.....

